**Privatrechtsgeschichte MA & Neuzeit**

**Wesen und Erscheinungsformen heimischer Rechte im Mittelalter**

Heimisches Recht war in **Herrschaftsordnunge**n und den ihn entsprungenen **Rechtskreisen** gegliedert. Der Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem war bewusste, jedoch dominierte das Privatrecht – So wurden Verträge als Rechtssetzungsmittel (z.B. **Landfrieden, Wahlkapitulationen)** verwendet, Hakfu Tausch und Pfand dienten als Herrschaftstitel.

Weitere Rechtstraditionen sollten die heimischen Rechte beeinflussen: **Naturrecht, römisches Recht und kanonisches Recht.**

**Rechtsbildung durch Gewohnheitsrecht**

Die Rechtsbildung erfolgte durch lang andauernd geübte Gewohnheiten **welche mit Überzeugung getragen wurden, rechtens zu handeln** (Gewohnheitsrecht). Rechtliches Handeln musste in Erscheinung treten um ihm **Publizität (Bekanntsein)** zu verleihen. Dies war aufgrund des Zusammenlebens in kleinen Gemeinschaften ohnehin meist gegeben – Bis auf Kaufleute und Adelige waren die Masse der Menschen ortsgebunden.

Die Rechtsordnung änderte sich kaum, es wurde mündlich überlieft. Die Rechtsbildung ging von allen, und keiner autoritärer Kraft aus. Die Normenzahl blieb überschaubar

**Rechtskreise**

Rechtsbildende Gemeinschaften traten in großer Zahl vor: Territorial als Grund-, Stadt, Landherrschaft. Personell als bäuerliche, bürgerliche, adelige, geistliche. Jede Rechtsgemeinschaft brach ich eigenes Recht hervor und bildete einen eigenen Rechtskreis (**Formelle Rechtsvielfalt)**

Das **Landrecht** erfasste grundsätzlich die Bevölkerung eins **Landes (abgegrenzter Raum – Territorialitätsprinzip)** galt jedoch meist nur subsidiär zum Recht anderer Rechtskreise (bloß primär für Landesherrschaften). Das speziellere Recht ging dem weiteren vor.

Solche speziellen Kreise waren **Hofrecht** (jede Grundherrschaft besaß ein eigenes) **Dienstrecht** (der Gefolgschaft des Fürsten, Stadtrecht (wurde verliehen, selbst gegeben oder bildete sich durch Gewohnheitsrecht) Eine weitere Rolle spielten **Schwurgenossenschaften** um Beziehungen zu organisieren (Einungen – Willküren) und den Frieden zu sichern. Durch das **Lehnsrecht** waren diese Herrschaftsordnungen verknüpfte (Hierarchische Ordnung – Lehsnpyramide s. VFG MA & Neuzeit)

Das **kanonische Rech**t galt primär für den Klerus, in einzelnen Fragen v.a. Eherecht, Personenrecht Erbrecht & Schuldrecht beanspruchte es Jurisdiktion über Laien. Dieses Recht wurde bereits durch einen Juristenstand und Gesetzgebung fortentwickelt. Das **Reichsrecht** enthielt öffentliches, Verfassung und Verwaltungsrecht, Lehnsrecht, Strafrecht.

**Differenzierung in Rechtskreise** spielte eine bloß formelle Bedeutung, so wurden bei Urkunden die Herrschaftsverhältnisse denen die Parteien angehörten festgehalten. Sie besagten also nicht das ein bestimmtes Recht zugrunde lag, das sich inhaltlich unterschied. Oft finden sich daher Rechtskreise aufgezählt („Wie es Recht ist in Österreich Steyr und Kärnten“

Rechtskreise beeinflussten sich stark gegenseitig; einerseits durch verwobene Herrschaftsbeziehungen andererseits durch benachbarte Lage. Durch diese rechtlichen Beziehungen kam es zu einer weitgehenden materiellen Konformität des Gewohnheitsrechts. Bereits damals gab es die Idee des **deutschen Rechts** – vor allem dort wo es auf andere Rechtsordnungen stieß (Tirol, Rheinland).

Es bestanden demnach andere Rechtsgebiete neben dem deutschen – sie verdankten ihrer Ausprägung ebenso herrschaftlich-feudalen Verbandscharakter, meist gefördert durch gemeinsame Sprache.

**Französisches Rechtsgebiet:** droit coutumier (Gewohnheitsrechte, Norden), droit ecrit (schritliche römische Vulgarrechte (s.u.) und germanische Volksrechte (Süden)

**Spanisches Recht:** Ging von Kastillien infolge der Reconquista aus, Portugal war angepasst aber eigenständig

**Oberitalienisches Rechtsgebiet:** Infolge der intensiven Beziehungen der Städte, bildeten die Stadtrechte auch eine Rechtsfamilie.

**Skandinavische Rechte:** Beruhten auf kulturellen, politischen Verflechtungen

**Common Law:** Sonderentwicklung der Normannen (s.u.

**Aufzeichnungen**

Um heimischen Recht durch immer komplexer werdenden Rechtsverhältnissen entgegenzuwirken kam es zu Aufzeichnungen der Rechtsgeschäfte, sowie Urteilssprüche von Gerichten. Im 13. JH setzte die Verschriftlichung in Form von Fallrecht ein.

**Fallrecht**

Die Kirche strahlte mit ihrem reichen Schriftwesen auf den weltlichen Bereich aus. Landesfürstliche und Städtische Kanzleien mit Urkundensammlungen (**Archive)** wurden angelegt. Urkunden dienten als Vorlage für andere Urkunden, und als Beweismittel. Urkundeschreiber wurden professionell von der Kirche ausgebildet.

Das **Trivium**  bildete die primäre Grundausbildung der Kleriker, Allerdings wurde anderen Ständen eine theoretische Schulung in der ars dictandi die Kunst desrichtigen Verfassens von Texten nähergebracht. **Formularbücher entstanden**.

**Formularbücher:** Anfang 14. JH Einleitung über Rhetorik sowie Muster für praktische Gestaltung von Urkunden, sie orientierten sich sowohl an heimischen als auch römischen und kanonischen Rechten.

Durch die Anpassung der Urkunden durch Formularbücher (aufgrund der Vorgaben wie sie zu gestalten sein), wurde das Urkundenwesen gleichförmig – Es gab weiters nur eine bestimmte Anzahl von Rechtsgeschäften. Es herrschte daher **Formalismus und Typenbindung** in der Rechtsgeschäftspraxis

Neben den privaten Formularbüchern, setzten auch obrigkeitliche Aufzeichnungen über konkrete Rechtsgeschäfte ein: **Rechtgeschäftsbücher.** Hier wurden Rechtsgeschäfte eingetragen, aufgrund mündlichen Vorbringens oder Urkunden. Durch diese Bücher entstand eine eigene Rechtssprache, sie präzisierten weiters die Folgen von heimischen Rechtsinstituten. Geführt wurden sie von kanonistisch ausgebildeten Stadtschreibern, teils waren sie deswegen in Latein verfasst.

Rechtsgeschäftsbücher sollten vor allem die Publizität sichern, sie zeigten daher eine ausgeprägte Typisierung in Wien unterschied man z.B. Grundbücher:

**Gewerebücher (**Eintrag von Eigentum und ähnlichen Rechten „Nutz und Gewer)

**Kaufbücher (Eintragung von beschränkt dinglichen Rechten)**

**Satzbücher (Pfandrechte – Pfand = Satz)**

Weitere Arten von **Rechtsgeschäftsbüchern**

Soweit Liegenschaften von den Rechtsverhältnissen erfasst waren, waren sie Vorlage moderner Grundbücher. Mittelalterliche Grundbücher waren nach chronologischer Form geordnet, nicht wie heute nach Personen oder Liegenschaften. Auch im **Hofrechtskreis (urbare) und Landrechtskreis** **(Gültbücher)** fanden sich Vorläufer heutiger moderner Grundbücher

Vorläufer der Rechtsgeschäftsbücher; waren noch blosse Urkundensammlungen (**Schreinskarten** 12. JH–Schrein =Behälter cartae = Urkunde). Nicht dazu zählten **Traditionsbücher**, in ihnen wurden Eigentumsübertragungen an Liegenschaften verzeichnet – zu Verwaltungs, sakralen und Beweiszwecken. (Bereits 10. JH)

In Wien existierte ein **Testamentenbuch –** Es war ein Personenstandsregister, weiters waren damalige Testamente auch Rechtsgeschäfte des Erb und Familienrechts. Wie andere REchtsgeschäfsbücher in Stadtrechtskreisen wurde auch dieses als **Stadtbuch bezeichnet.**

Das **Eisenbuch** in Wien hielt öffentliches Recht wie Privilegien an die Bürgergemeinde oder Aufzeichnungen des Stadtrechts, Ordnungen.

**Verfachbücher** stellten buchförmige Aufzeichnungen der Tätigkeit der Gerichte dar, sie wurden später zu Grund und Boden betreffende Rechtsgeschäfte enthaltenden Rechtsgeschäftsbücher mit bloss beweissichernder Wirkung. Daneben gab es aber auch **Urteilssammlungen –** Entscheidungen wichtiger Gerichte.

Den **Rechtsgeschäftsbüchern kam** Rechtsscheinwirkung zu – Wirkungen der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit wurden durch Eintragungen entfaltet.

**Rechtsbücher**

Waren Aufzeichnungen heimischer Gewohnheitsrechte auf private Initiative. Sie knüpften an Rechtskreise an und stellten das Recht in Buchform dar. Die Bezeichnung **Spiegel** war geläufig. Sie waren europaweit verbreitet – (Skanske Lov z.B.) Als Vorbilder galten kanonische Rechtsbücher (**liber sextus s.u.)**

Meist wurde ein bestimmtes Landesrecht oder Stadtrecht aufgezeichet, sie waren jedoch keine Gesetzessammlungen – bewusste Rechtssetzung durch die Obrigkeit war nicht enthalten. Das Gewohnheitsrecht galt eben, egal ob es aufgezeichnet worden war oder nicht.

Das bekannteste Buch war der **Sachsenspiegel** (um 1230) von **Eike von Repgow**. Der wohl an einer Domschule ausgebildet wurde. Seine Bedeutung lag darin, das er als gesetzesgleiche Quelle Anwendung fand, und zwar in ganz Mitteleuropa und teils Osteuropa. Eine Handschrift **DEutschenspiegel** davon wurde im süddeutschen Raum zum **Schwabenspiegel** weiterentwickelt**.**

**Dieser** wurde um 1275 verfasst, sein Verfasser war anonym. Sein Titel lautete kaiserliches Land- und Lehnsrechtsbuch, wie der **Sachsenspiegel** entfaltete er überregionale Geltung als Quelle des Gewohnheitsrechts. Diese Rechtsbücher hatten als vermeintliche Quellen kaiserlichen Rechts auch die fehlende Gesetzgebung zwischen nachfolgenden Kaisern (**Interregnum)** zu ersetzen.

Die meisten Rechtsbücher blieben jedoch nur regional beschränkt, bzw auf eine Stadt. (Wiener Stadtrechtsbuch, steiermärkisches Landrechtsbuch)

**Weistümer**

Weistümer wurden durch die Obrigkeit angeordnet (das unterscheidet sie von den Rechtsbüchern auf private Initiative). Meist wirkte die betroffene Rechtsgemeinschaft mit. Anders als Rechtsbücher behandelten sie auch nur einzelne Rechtsfrage die in einem hypothetischen Gerichtsverfahren behandelt wurden. Die Feststellungen, auf umstrittene Rechtsfragen, waren bindend und hatten damit **gesetzesähnliche Wirkung** da sie für zukünftige Sachverhalte bindend waren.

Es gab in jedem Rechtskreis Weistümer, wichtig waren sie vor allem im Hofrechtskreis, da sie regelmäßig in der Gerichtsversammlung der Grundherrschaft **Taiding** erfolgten. Durch die Regelmäßigkeit (meist jährlich) ergab sich nach und nach ein Gesamtbild des Gewohnheitsrechts.

Weistümer waren erste Formen bewusster Rechtssetzung: Die Obrigkeit hatte oft Interesse an der Vereinheitlichung oder Fixierung bestimmten Rechts, dazu bediente sie sich gezielter Fragen. Später ging der Grundherr soweit das er auch die Antworten mitlieferte, was einer bewussten Rechtssetzung gleichkam.

**Obrigkeitliche Rechtsetzung**

Vor allem jüngere Fassungen von bestehenden Rechtsbüchern floss oft die subjektive Meinung des Aufzeichnenden ein, dadurch kam es durch Abweichung des objektiven Rechts zu Rechtsfortbildung. Teils wurde sogar durch ausdrückliche Hinweise verändert (veraltet, neu etc.), auch auf Wunsch der Obrigkeit bei neueren Fassungen.

**Gesetze**

Unter Gesetzgebung versteht man die bewusste Setzung von Recht. Damit unterscheidet sie sich von den Aufzeichnungen, welche jedoch wesentlichen Einfluss auf die Gesetzgebung hatten.

Ihren Ausgang nahm die moderne Gesetzgebung im Stadtrechtskreis. Bürgergemeinden konnten, wenn sie vom Stadtherrn dazu privilegiert waren, Satzungen erlassen und das Stadtrecht autonom zu gestalten, im Rahmen der Privilegierung zur Aufzeichnung in Rechtsbücher. Voraussetzung war dafür **städtische Autonomie.** Voraussetzung dafür war eine eigene Gerichtsbarkeit der Bürgergemeinde – In Österreich blieb das Stadtgericht eine gemeinsame Einrichtung des Landesfürsten und der Bürgergemeinde.

Im 14. JH trat Rechtssetzung im Privatrecht stark hervor, vor allem in Wien. Von 1349-1421 erfolgten Verbote des Beisitz-Rechts und Verbote über Rechtsgeschäfte über Erbgüter(s.u.), welches Teil zum Übergang von Erbgut in eine fremde Familie führte, der unerwünscht war. Die entsprechende Bestimmung wurde im Stadtrechtsbuch getilgt, eine Art **Novelle** lag vor.

Wien war eine sog. Stadtherrliche Stadt – Landesherrschaft und Stadtherrschaft waren in der gleichen Person vereint. Das machte sich dadurch bemerkbar das Wien an das Österreichische Landrecht angepasst wurde.

Es zeigte sich in diesem Beispiel die mangelnde Effektivität von Gesetzebefehlen – Die Gesetzesinhalte musste mehrmals über 70 Jahre eingeschärft werden. Entscheidend waren Rechtsüberzeugung und der Grad der Einschränkung der Privatautonomie. Je öfter eingeschärft wurde, je weniger die Vertragspraxis berührt wurde, desto eher erlangten Gesetze Geltung.

**Rechtsangleichung**

Vor allem bei gleichartigen Rechtskreisen kamen Rechtsangleichungen vor, z.B. mehrere Grundherrschaften eines gemeinsamen Grundherrn durch Weistumsfeststellung, **Weistumsfamilien entstanden.**

**Stadtrechtsfamilien** waren Organisationen von Städten mit gleichem Stadtrecht – Sie bestanden aus **Mutterstadt** und Tochterstädten. Wurde das Recht vom Stadtherrn übertragen sprach man **Bewidmung**, übernahm die Bürgergemeinde das Stadtrecht sprach man von **Rezeption**.Das Gericht der Mutterstadt war der **Oberhof,** bei Unsicherheiten von Gerichten der Tochterstädte kam es zu Anfragen an den Oberhof, dessen Auskünfte bindend waren, somit gab es eine frühe Form des **Instanzenzugs. Oberhof** konnte nur eine Stadtgericht der Bürgergemeinde sein, kein gemeinsamen mit dem Stadtherrn. Wien bildete daher keine echte Stadtrechtsfamilie Wichtige Stadtrechtsfamilien waren **hingegen Magdeburg und Lübeck** im Zuge ihrer Ostkolonisation.

**Dogmatische Beispiele**

**Publizität, Formalismus Typenbindung**

All diese Begriffe waren eng verbunden – Damit Rechtliches Handeln offenkundig war, bedurfte es Formalismus (Zeugenbeiziehung, Urkundenbesiegelung und sie musste typisch erscheinen – es gab daher eine Bindung an bestimmte Arten von Rechtsgeschäften. Rechtsleben wurde dadurch stark vom äußeren Erscheinungsbild geprägt, z.B. wurde aus der Ausübung des Rechts die Berechtigung dazu geschlossen, wie aus einem Bucheintrag ein dahinterstehende Berechtigung.

Hand in Hand ging damit auch der Vertrauensschutz, ein Recht des Vormannes wurde bei publizitätswirksamen Handeln erwartet. Lang andauernde Rechtsscheinwirkung und Vertrauensschutz führten zur Vermutung der Rechtmäßigkeit, Unrechtszustand führte zu Rechtsverlust (**Verschweigung)**

Ein Beispiel war das heimische Familienrecht – Sie kannte verschiedene Lebensgemeinschaften mit verschiedenen Rechtsfolgen. Da sich ein Familienverband über mehrere Generationen erstreckte, und die Aufnahme in eine solche weitreichende Folge hatte (erbrechtlich teils sogar politisch) war die **Gründung eines neuen Familienverbandes** schwierig.

Sie erforderte Formalakte wie die **Verlobung,(**Verpflichtung zur Übergabe der Braut an den Bräutigam)die **Trauung (**Erfüllung der Übergabe, begleitet von Akten wie dem Ringtausch), **das Beilager (**Vollzug der Ehe). Eine Morgengabe war nach der Hochzeitnacht als Geschenk angedacht.

Da die Ehe ein Vertrag war konnte einseitig (für bestimmte Gründe) oder einvernehmlich aufgelöst werden, unbegründete Auflösungen führten teils zur Fehde (s.u.)

War keine Familiengründung vorgesehen, sprach man von **Friedelschaft,** sie diente vor allem bei Standesungleichen Personen und Einheirat in reiche Familien. Die Friedelschaft konnte auch **einseitig** von der Frau aufgelöst werden. Sie entwickelte sich zur morganatischen Ehe weiter, sie diente dazu standesmindere Frauen und deren Kinder von der Erbfolge auszuschließen. (Erst ab 19. JH verstärkt)

Dazu gab es das formlose Konkubinat, die Kinder waren unehelich, konnten jedoch durch obrigkeitlichen Akt oder nachträgliche Eheschließung dem Stand des Vaters angenähert werden.

**Funktionalität – Zweckorientierung**

War verschiedenen Rechtsgeschäften der bezweckte Erfolg ähnlich, wurden die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte gleich bezeichnet. (Dies lag in der Tatsache dass die Rechtsfolge in Erscheinung trat)

**Widerlegung:** Entweder 1) Ersatzleistung 2) Schadensersatzleistung 3) Gegenleistung 4) Sicherstellungsleistung Gemeinsam war die Rechtsfolge: Ein Verlust (drohend oder bereits entstanden) sollte ausgeglichen werden, weil die ursprüngliche Leistung nicht erbracht werden konnte. Zu unterscheiden ist davon die Ehegüterrechtliche Leistung (siehe unten)

**Burgrecht:** Auch hier war der wirtschaftliche Erfolg gleich: Ein Nutzungsberechtigter erbrachte eine regelmäßige Leistung dem Leihegeber / Rentengläubiger, und wurde dadurch in seiner Rechtsmacht eingeschränkt. Es gab die **1) freie Erbzinsleihe** und den **2) Rentenkauf.**

Bei **der freien Erbzinsleihe** übertrug der Leihegeber dem Leihenehmer meist eine Liegenschaft zur Nutzung ohne zeitliche Beschränkung. Es war jedoch **eine freie Leihe**, eine persönliche Abhängigkeit wurde nicht bewirkt, der Leihegeber erhielt regelmäßige Leistungen, den Zins = **Zinsleihe.** Dem Leihegeber stand ein Verfügungsrecht zu.

Die **Burgrechts-Rente:** Einem Liegenschaftseigentümer wurde ein Kapital übergeben – Der Rentengläubiger erwarb dadurch gegen den Liegenschaftseigentümer und dessen Erben ein Recht auf eine wiederkehrende Leistung – Rente. Mit der Verpflichtung wurde die Liegenschaft belastet, sie war mit ihr verwurzelt: **Reallast.** Der Rentenschuldner wurde in seiner Rechtsmacht beschränkt, auch stand dem Rentengläübiger ein Recht zu bei Verfügungen über die Liegenschaft mitzuwirken. **Ewige Renten** waren möglich, später wurde jedoch eine Ablösesumme für solche mit dem Achtfachen der Rente kapitalisiert. Die Rente verdrängte die Leihe – sie wurde zum wichtigsten Kreditbeschaffungsinstrument aufgrund des kanonischen Zinsverbotes.

**Leihe:** Einem Leihenehmer wurde gegen Entgelt eine direkte Nutzung an etwas versprochen. Nach Dauer und Umfang wurde differenziert nach: **Freistift, Leibgedinge, Kaufrecht, Erbpacht**

**Freistift:** Jederzeit widerrufbar

**Leibgedinge:** Auf Lebenszeit, Ehegatten einbezogen -> zwei-Leibgedinge Kinder -> Mehr-Leibgedinge.

**Erbpacht:** Weitere Familiengenerationen werden berechtigt, Allerdings konnte bloss mittels letztwilliger Verfügung das Leihegut übertragen werden

**Kaufrecht:** Auch Verfügung unter lebenden über das Leihegut möglich, es kontne aber auf bestimmte Grundherrschaften beschränkt sein

Ein weiteres Beispiel war die Satzung, das Liegenschaftspfandrecht. Die **ältere Satzung** ermöglichte ein Besitz und Nutzungspfand des Pfandgläubigers. Teils wurde gar nicht beabsichtigt die geschuldete Leistung zurückzugeben – **Ewigsatzung**. Teil erlosch die Schuld auch mit Pfandhingabe – **Totsatzung.**

Die **jüngere Satzung** war ein besitzloses, reines Sicherungspfand. Mehrfachverpfändung war dadurch möglich. Nur bei Nichterfüllung kam es zur Verwertung durch öffentliche Versteigerung. Es galt **prior tempore potior iure.** Bemerkenswert ist das System der festen Pfandstellen: Im Satzbuch gab es das Eigentümerpfandrecht, so konnte der Eigentümer z.B. 2. Pfandgläubiger und 4. Seiner eigenen Sache sein. Mit der Ausstellung einer Urkunde **(Brief)** wurden Pfandrechte beweglich. Diese Pfandbriefe dienten als Wertpapier.

Ein weiteres Sicherungsmittel war das **Geloben „zu allem Gut“** ein Schuldversprechen mit der Schuldner sein gesamtes, auch zukünftiges Vermögen als Haftungsobjekt verpflichtete, bei Leistungsverzug konnte der Gläubiger sofort auf das gesamte Vermögen zugreifen (Ohne Urteilsspruch) Es sollte später die Rezeption des Generalpfandrechts vorantreiben.

**Gemeinschaftsbezug**

**Sachenrecht**

Eine wichtige Rolle im Mittelalter spielten **Näherechte,** dingliche Erwerbsrechte die **Näheberechtigten** eine anwartschaftliche Position gewährten, die bei unbefugten Veräußerungen aktiviert wurde. Dies kam aufgrund des großen Gemeinschaftsbezugs des Mitelalters, wie z.B. Verwandte, Nachbarn, Standesgenossen. Blutsverwandten hatten ein Näherecht auf das Erbgut, Sie hatten Zustimmungs- und Mitwirkungsrechte bei Erbgütern und das Recht dieses Vermögen an sich zu ziehen.

Eine Miterbengemeinschaft konnte durch Erbteilung aufgelöst werden, oft kam dieser Gesamteigentum ohne Anteile zu: Der Kreis der Erben reduzierte sich solange bis ein Mitberechtigter Alleineigentum hatte. Später wurden den Miterben ideelle Quoten zugeordnet. Die Erbengemeinschaft konnte nun durch letztwillige Anordnung oder Vereinbarung der Miterben aufgelöst werden.

Kam es zu einer **Erbteilung mit Verzicht** fielen auch alle Beispruchs und Mitwirkungsrechte am Miteigentum weg. Blieb die Bundungswirkung bestehen sprach man von **Erbteilung ohne Verzicht.** Hier bestanden weiterhin Beispruchsrechte, der Anteil fiel erst nach dem Tod den anderen Miteigentümern zu, allerdings nur wenn der Verstorbene keine Kinder hatte oder letztwillige Verfügungen getroffen hatte. Geriet ein ehemaliger Miterbe, kinderlos, konnte er bei **echter Not** (**Armut, Krankheit)** über seinen Anteil verfügen. Die Teilung ohne Verzicht wurde nach obrigkeitlicher Entscheidung über die Not eine mit Verzicht.

**Die Teilung mit Verzicht** war in der Praxis häufiger.

Das Mittelalter kannte keinen universalen Eigentumsart (z.B. Inwärtseigen, Gesamteigentum). Eine wichtige Eigentumsart war das Miteigentum, es entstand nicht nur durch Erbfolge sondern auch durch Geschäfte und Lebenden **(Verträge)** Vor allem betraf dies Ehegatten, um diese auch am Erbe zu berechtigen. Es gab das **Miteigentum zur gesamten Hand** und **auf Überleben.**

**Miteigentum zur gesamten Hand:** Der überlebende Ehegatte behielt seinen Anteil – die Quote des Verstorbenen fiel an die Erben, das Nutzungsrecht war jedoch dem verbleibenden Ehegatten vorbehalten, er war bei Verfügungen über das Miteigentumsobjekt an die Erben gebunden

**Miteigentum auf Überleben:** Der Anteil des Verstorbenen wuchs dem Anteil des Überlebenden an (Akkreszenz)-> Alleineigentum.

**Ehegüterrecht**

Das Ehegüterrecht bestand aus zwei Systemen: Gütertrennung und –gemeinschaft.

**Gütergemeinschaft:**

Entweder blosse Erstreckung auf gemeinsam erworbenes Vermögen (**Erungeschaftsgemeinschaft),** unentgeltlichErwerb war Alleineigentum. (Vor allem im städtischen Rechtskreis verbreitet)

**Oder**

Allgemeine Gütergemeinschaft (bäuerlicher Bereich), zur Sicherung der Hofgemeinschaft. Von der Gütergemeinschaft waren jedoch die persönlichen Dinge ausgenommen – **Heergerät** des Mannes **Gerade** der Frau. Außerdem wurden oft Vermögensteile als **Vorbehaltsgut** vorbehalten. Im Bäuerlichen Bereich wurde die Gemeinschaft im Gegensatz zur Stadt nicht aufgelöst, sondern zur Sicherung der Wirtschaftseinheit des Hofs, mit den Erben und dem Überlebenden fortgesetzt.

Im städtischen Rechtskreis gab es das **Beisitz** Recht (welches aufgehoben wurde, s. o.) das ein Nutzungsrecht am gesamten Vermögen des Verstorbenen gewährte, es war also dem Miteigentum zur gesamten Hand ähnlich. Dieses Recht führte teils zu Verfügungen über das den Erben vorbehaltene Erbgut – Es wurde daher abgeschafft.

**Gütertrennung** war bloß bei begüterten Ständen wie dem Adel oder Patriziat zu finden. Es setzte umfangreiches, differenziertes Vermögen voraus. Die Gütertrennung sollte durch den Austausch von **Heiratsgaben** überbrückt werden. Sie sollte die gemeinsame Lebensführung dem Mann erleichtern, und nach dessen Tod des Mannes die Witwe versorgen.

**Heiratsgut:** Dem Mann überlassene Summe Geld, die nach Tod auf die Witwe fiel. Wurde durch die **Widerlegung bei Vortod** des Mannes aus seinem Vermögen ergänzt. Dazu kam noch die Morgengabe an die Frau die ihr zur freien Verfügung überlassen wurde.

Um den Rückfall des Heiratsgutes und der Widerlegung **zu gewährleisten** bekam die Frau Sicherungspfandrechte (Art einer jüngeren Satzung), Anstelle die Pfandsachen jedoch zu verwerten, wurde der Witwe ein Nutzungsrecht an den Pfandrechten gewährt **(Jüngere Satzung wird zu Älterer Satzung)**

**Erbrecht**

Jüngere Generationen wurden oft bevorzugt – Deszendenten als Aszendenten vorgezogen. Die Familienerbfolge konnte auch durch **Adoption (adoptio in hereditatem)**  verändert werden. Fehlte es an Erben kam es zum **Heimfall** an die Obrigkeit. Erbberechtigt waren nur die Blutsverwandten. Doch konnte der Ehegatte mittels Verfügungen und Miteigentum am Erbe berechtigt werden. Es kam ihm auch das **Recht des Dreißigsten,** ein dreißigtägiges Nutzungsrecht nach dem Tod des Ehegatten. **Ohne Deszendenten (teils auch erst ohne Aszendenten)** kam es zum Rückfall an die Familie von der das Erbgut herführte. **Kaufgut** wurde geteilt. Liegenschaften des **Erbguts** fielen männlichen Nachkommen zu, Fahrnis wurde geteilt. Heergerät und Gerade wurde hier an Frauen und Männer verteilt.

Nur **Kaufgut** (Durch Rechtsgeschäfte erworbenes Vermögen).stand der Disposition durch Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen zur Verfügung. Erbgut war kraft Näherechten den Erben vorbehalten. Sonderregeln herrschten über die Erbfolge in Lehnsgüter und Bauerngüter (Recht des Ältesten oder Jüngsten gegen eine Realteilung der Bauernwirtschaft)

**Sachbezogenheit**

Vermögen wurde als nach Sachqulität differenziert und war nicht einheitlich. **Erbgut oder Kaufgut, Fahrnis oder Liegenschaft, Lehns- oder Eigengut.** Es wirkte sich auf die Art des Erwerbs, die Erbfolge und über Geschäfte unter Lebenden aus.

So wurde auch die Erbfolge bestimmt (siehe oben) – Ältere gingen jüngeren beim Lehnsgut voraus, bei Liegenschaften gingen männliche Nachkommen weiblichen vor. Die heimische Rechte kannte also **keine Generalsukzession nach modernen Recht (gesamtes Vermögen des Erblassers erfassend.** Testamente enthielten keine Einsetzung eines Erben als Gesamtrechtsnachfolger (war aufgrund der Näherechte unmöglich). Legatare waren Gläubiger des Erblasses, sie waren nicht unmittelbar am Nachlass berechtigt.

Letztwillige Verfügungen wurden als **Geschäfte** bezeichnet,es awar mit ihnen möglich den Kreis der gewohnheitsrechtlichen Erben zu erweitern. Als Einseitig verbindlich wurden sie als **Geschäfte**, zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte wurden als **Gemächte** bezeichnet – sie führten zum Erbvertrag.

Geschäfte wurden vor Zeugen errichtet – **Geschäftszeugen, sie** sollten auch das Nachlassvermögen auf die Berechtigten übertragen. Sogenannte Willensvollstrecker übten als Treuhänder (**Verwaltungstreuhand)** Anordnungen aus, teils auch gegen den Willen des Erblassers, teils waren sie dazu von ihm berechtigt worden.

Üblich war das **Anfallsprinzip** durch Aneignung der Erben. Ein Nachlassverfahren durch die Obrigkeit entstand im Spätmittelalter und der Neuzeit, der Rechtsakt mit den Erben die Nachlassteile übertragen wurden (**Einantwortung**).

Erben mussten Mündigkeit erreicht haben, das mit Zeugen bewiesen werden musste. Eine Volljährigkeitserklärung (**Jahrgebung)** stand nur dem Kaiser zu.

Da Aufgrund von Fehlen letztwilliger Verfügungen die Nähe bestimmter Personen im Kreis der Blutsverwandten teils unsicher war, mussten sie in der **Verwandtschaftsweisung** vor der Obrigkeit mit glaubwürdigen Zeugen bewiesen werden. Mitteilungen von auswärtigen Obrigkeiten waren Vorläufer von Geburtsurkunden.

**Exkurs: Angelsächsische und skandinavische Rechte**

**Angelsächsisches Rechtsgebiet**

**Entstehung des Common Law**

Das Recht Englands nahm einen eigenen Entwicklungsweg: Durch die Eroberung der Normannen 1066, kam es zum Aufstieg eines zentralistischen Regimes unter dem König und seinen Beratern. Vom King’s Court in Westminster aus regierte er das Land mit **writs** an seine Beamten (schriftliche Befehle). Der **Kings Court** entwickelte eine eigene Gerichtsbarkeit, und erlangte über die lokalen Gerichte eine übergeordnete Position. Durch reisende Richter (**itinerent justices)** kam es zur Rechtssprechung in den counties (den ländlichen Gebieten). Diese wirkten rechtvereinheitlichend, da sie lokale und regionale Rechte anpassen mussten.

An die Stelle der **itinerent justices** traten **Royal Courts –** königliche Gerichte. Es gab den **Court of Common Pleas (Zivilrecht), King’s Bench (gegen oder für den König selbst), Exchequer (Finanzrecht).** Sie waren auf Dauer eingerichtet und in ganz England zuständig. Durch ihre rechtvereinheitlichende tätigkeit entstand ein allgemeine, das **Common Law.** Nur mehr das Gewohnheitsrecht welches von den Courts angewandt wurde, fand Anerkennung, die Rechtsprechung an Präjudizien (frühere Entscheidungen) gebunden.

Der König gewährte writs damit die Courts tätig wurden, die richtige **writ** musste zum richtigen Klagsbegehren gewährt werden. Um dieses System zu entlasten, welche im Laufe der Zeit starr geworden war, wurd ein Ausnahmegerichtshof geschaffen, der **Court of Chancery.** Die damit verbundene sogenannte **Equity-Rechtssprechung** des Kanzlers stellte eine Erweiterung des Common Law dar (Common law im weiteren Sinne)

**Wesen des Common Law**

Das Common Law war Fallrecht sowie Richterrecht, mit teils ergenzenden Gesetzgebungsakten und weiteren Rechtsquellen. Es orientierte sich an einer starken Gerichtsbezogenheit auch der nichtrichterlichen Juristen. Die Juristenausbildung erfolgte in **Anwaltsvereinen (Inns of Courts),** die Teil der Gerichte waren. Es gab zwei Arten von Anwälten:

**Barristers:** nur vor Gericht handelnde Anwälte, aus ihrem Stand rekrutierten sich auch die Richter der Courts

**Sollicitors:** rechtsberatende Anwälte

Römisches Recht wurde in England Civil Law genannt, war jedoch nicht Teil der Juristenausbildung und wurde bloß an den Universitäten gelehrt, da es auch kein allgemeines Recht im Gegensatz zu Kontinentaleuropa wurde.

**Skandinavisches rechtsgebiet**

Das Skandinavische Rechtsgebiet zeichnete sich vor allem durch ständig wechselnde Unionen aus, die ein Zusammenwachsen zu einem Rechtsgebiet mit Rechtsbüchern aufwiesen.

**Das römisch-kannoische Recht und seine Ausbreitung im Mittelalter**

Um eine bewusste Rechtssetzung zu ermöglichen bedarf es geschulter Fachleute – Juristen. Eine solche Rechtstechnik hatte ihre Wurzeln in der Pflege des römischen Rechts in Oberitalien.

**Entstehung des Corpus Iuris Civilis**

Anknüpfungspunkt dieser Lehre war das durch Kaiser Justinian erneurte antike römische Recht. Es folgten die Sammlungen: **Digesten** der Juristenliteratur mit Rechtsfällen und Fallösungen – sie wurden in 50 Bücher aufgeteilt. Die **Institutionen waren** eine vereinfachte Form der Digesten für Lernzwecke. Diese wurden auch systematisch geordnet – In **personae-res-actiones**  Also Personen und Familienrecht, Vermögensrecht und Verfahrensrecht.

Dazu kamen die Kaisergesetze vor Justinian die alle zusammen 534 erlassen wurden. Kaisergesetze Julians wurden privat gesammelt. (**Novellen) ab dem 12. Jahrhundert** wurden sie als Corpus Iuris Civilis etikettiert. Die Sammlung stellte den Organsimus des Rechts dar. Durch die Verbindung mit griechischem Recht, entstand ein Mischrecht das später bis zum griechischen Zivilgesetzbuch maßgeblich blieb (Hexabiblos – bis 1947.

**Germanische Volksrechte**

Anders als in römischen Exklaven nach der Rückeroberung Teilen Italiens im 6. Jh, galt in den anderen Teilen Ex-Westroms **Vulgarrecht**: Vorjustinianisches Recht, aufgezeichnet durch Gesetzessammlungen vorjustinianischer Kaiser. Die einzelnen Germanenstaaten verfassten nun eigene Rechtsaufzeichnungen die aber nur für den Stammesverband maßgeblich waren -> **Volks oder Stammesrechte.**

**Diese Germanenrechte** waren Gesetzeswerke eigener Art, auf die heimische latinische Bevölkerung wurde teils Rücksicht genommen. Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten waren auch unter Karl des Großen üblich, welche mit **Kapitularien, gesetzlichen Adaptionen** ergänzt. Mit Ausnahme der **Langobarden** fanden diese Volksrechte keine Fortbildung, die Langobardischen Rechte (Vor allem Lehnsrecht) wurde seit dem 9. JH in Pavia gelehrt. Römisches Recht wurde als Recht höheren Rangs, als personen und ortsungebunden auch dort anerkannt.

**Die Entstehung der modernen Rechtswissenschaft in Oberitalien**

**Grundlagen**

Die Rechtswissenschaft leitet sich von der Scholastik ab. Sie etablierte sich als Wissenschaft im Rahmen des überregionalen Bildungssystems der Kirche. Ihr Ziel war es die Ordnung der Welt und Kirche durch eine spezifische Methode zu erkennen.

**Mittel dazu waren die Autoritäten,** Werke deren Wahrheit unbestritten war – Die Bibel, die Literatur der Kirchenväter und Konzile, philosophische Werke antiker Herkunft. Die **Scholastik** hatte sie richtig zu deuten und in ein **widerspruchsfreies Verhältnis** zu setzen. Die Scholastik entwickelte dazu eine eigene Methode – die **exegetische Methode**. Logische Ableitungen wurden bereitgestellt und Auslegungsregeln entwickelt. Es sollte ein System von Wahrheiten entstehen das widerspruchsfrei war.

**Sprachlich-grammatiklaische Analyse -> Abstrahierung allgemeiner Regeln -> Verbindung zu anderen ähnlichen Aussagen -> Kontroverselle Aussagen wurden in Einklang gebracht.**

Die Scholastik wurde im Rahmen des Trivium (Grammatik, Rhetorik, Logik) erlernt. Die **Ars dictandi** entwickelte sich aus ihr und war ein Praxisorientierter Zweig. Von den Rechtsschulen erlangte Bologna große Bedeutung, hier wurde im 11. JH eine Abschrift der Digesten nach ihrer Entdeckung aufbewahrt.

Sehr bald zogen Papst und Kaiser juristische Fachleute herbei – vor allem im Investiturenstreit. Zu Zwecken der Feststellung der Reichsprivilegien in Italien wurden Gutachten erstellt, die von den Juristen Bolognas erstellt wurden. Diese Gutachten wurden als **authenticae dem** Codex zugefügt. In der Fortsetzung des Codex spiegelte sich der Gedanke das die mittelalterlichen Kaiser in einer Tradition mit den antiken standen – **transaltio imperii.**

**Legistik als Wissenschaft**

**Entwicklung**

In Italien entstanden zur gleichen Zeit zwei Richtungen der Rechtswissenschaft – **Legistik auf Grundlage des römischen Kanonistik auf Grundlage des kirchlichen Rechts.**

Die Legistik begann im 12. JH und bildete zwei Zweige – Glossatoren und Kommentatoren. Die Glossatoren kamen zuerst; sie behandelten das Antike römische Rechte, ausgeklammert blieben daher Justinians Kaisergesetze.

Die **Glossatoren** bearbeiteten mittels scholastisch-exegetischer Methode das CICiv, welches als Autorität anerkannt wurde. Im engsten Wortsinn, da ihr Sinn nicht hinterfragt wurde. Die Erläuterungen und Anmerkungen wurden am Rand oder zwischen den Zeilen des Rechtstextes angebracht (**Glossen),** Glossen wurden zu Summen zusammengefasst. Sofern keine einhellige Meinung bestand, mussten auch kontroverse Passagen in Einklang gebracht werden, Glossen wurden zu Summen zusammengefasst.

Die Glossatoren erläuterten vor allem den gesamten Text des CICiv, einen Abschluss bildetee Accursius mit der **Glossa ordinaria** die die gesamte Glossenliteratur zusammenfasste. Diese wurde selbst zu einer Rechtsquelle, was nicht in ihr stand, galt nicht. Gab es keine Rechtsliteratur dazu, galt römisches Recht nicht. Auswirkungen auf die Praxis hatten die Glossatoren wenig.

Die Nachfolger waren die **Kommentatoren oder Konsiliatoren.** Gekennzeichnet waren sie durch die literarische Form des Kommentars. Sie konzentrierten sich auf bereits vorhande Glossenliteratur und erstellten **Traktate** über Rechtsfragen, und vergleichende Werke mit örtlich geltendem Recht, welche Unterschiede harmonisierte (**Konkordanzliteratur).** Die Kommentatoren prägten vor allem die Lehre vom Statuarrecht und der Anwendbarkeit. Römisches Recht war subsidiär anzuwendend und ergänzend zu lokalem Recht. Ergaben sich jedoch Lücken oder Fehler in diesem, war das römische Recht anzuwenden.

Vor allem setzten sich Konsiliatoren mit den zahlreichen lokalen Rechtsquellen auseinander, Konflikte zwischen diesen waren alleine mit dem CICiv nicht lösbar. Daher wurde das CICiv weit ausgelegt, ein neues Instrument war die Analogie. Dadurch entstanden sogar neue Rechtsgebiete (z.B. Handelsrecht)

Die Legistik Oberitaliens wurde als **mos italicus** bezeichnet, früh kamen Legisten auch nach England, Südost-Frnakreich (Montpellier), Katalanien. Überhaupt wurde Frankreich teils Zentrum der Legistik, bis zum Aufkommen der Kommentatoren. Die französischen Vertreter wurden als **doctores ultramontanii (über den Bergen) bezeichnet.**

Der Arbeitsstil der französischen Juristen war freier, da der CICiv keine rechtsquelle für sie darstellte. Er war deswegen, anders als in Oberitalien, kein subsidiäres Recht, sondern war Quelle der Vernuft da er Lösungen auf Rechtsfragen enthielt die vernünftig erschienen.

**Dogmatische Beispiele**

**z.B. Ius ad rem** war eine Klage auf Übergabe einer Sache, ursprünglich aus einer falschen Belehnung abgeleitet. Es war also ein absoluter Rechtsanspruch auf Übertragung einer Sache. Die Legistik führte auch die **Verschollenheit ein – Nach Erreichen des 100. Lebensjahres** galt eine Person als verstorben falls sie verschollen war.

Irrig entwickelte die Legistik auch die Lehre vom geteilten Eigentum (Ober Untereigentum bzw Nutzungs / Substanzeigentum) aus der rei vindicatio utilis. Die **Statutentheorie**  klärte welches Sadtrecht anzuwenden war, falls es zu einer Kollision mehrerer kam. Die örtliche Nahebeziehung war ausschalggebbend z.B. der Wohnsitz bei Personenfragen, Bei Liegenschaftsgeschäften das Stadtrecht der Liegenschaft. Die **Statutentheorie** bildete die Grundlage für das **Internationale Privatrecht.**

**Kanonistik als Wissenschaft vom geistlichen Recht**

**Entstehung des CIC**

Die Kirche verfügte über eigenes Recht, was für Auf und Ausbau der Verwaltung Zug um Zug an die Stelle des ursprünglich römischen Rechts für diese traten. Er wuchs immens an – durch **Beschlüsse von Konzilen** und **Papst Entscheidungen,** wissenschaftliche Erfassung wurde notwendig die **Kanonistik** als Wissenschaft vom Kirchenrecht entstand. Die Kirche verfügte jedoch über keine Quelle, sie entstand erst schrittweise ab dem 12. JH durch Rechtssetzung der Päpste. Das **Corpus Iuris Canonici**  stellte den Abschluss des Prozess im 15. JH dar.

Erstes Werk war das **Decretum Gratiani** von einem Mönch namens Gratian. Er sammelte die Kirchlichen Rechtsnormen aus Bibel, Philosophenschriften, Papstentscheidungen etc und stellte sie in ein widerspruchsfreies System **concordia discordantium canonum (ursprünglicher Titel)** Diese Widerspruchsfreiheit war ein Ausdruck der Scholastik, durch das Decretum entstand die erste Schule des Kirchenrechts – die **Dekretisten.**

Ergänzt wurde das Decretum Gratiani 1234 und 1298 durch neue Papstentscheidung und Beschlüsse von Konzilen in der **liber extra und liber sextus.** Die letzte amtliche Sammlung des Kirchenrechtss war die **Clementinae.** Durch das doppelte bzw dreifache Papsttum wurde dieser Prozess unterbrochen. (Kirchenspaltung)

Teils fanden aber private Sammlungen **extravagantes**, Anerkennung. Eine Bereinigung erfolgte mit dem Konzil von Trient; welches die überkommene Rechtssammlung **1582** als amtliche Gesamtausgabe aller fünf Teile herausgab – als Kirchliches Gesetzbuch stand das **Corpus Iuris Canonici** stand es bis 1917 in Kraft.

Auf die Dekretisten folgten die **Dekretalisten** die sich mit dem **Decretum** nachfolgenden Papstentscheidungen und deren Gesetzessammlungen beschäftigten .

**Dogmatische Beispiele**

Konzentrieren tat sich die Kanonistik auf Rechtsinstitute diee ihrer Rechtsetzungs und Rechtsprechungsbefugnis unterlagen va. Das Eherecht. **Einfluss** hatte sie auf Moraltheorie und die lehrern von Billigkeit, guten Glauben, Vertragstreue und dem **gerechten Preis** also der Gerechtigkeit der Leistungen im Einzelfall (während das **römische Recht** nur die **laesio enormis** kannte)

Andern als im heimischen Recht spielte nach dem Grundsatz **consensus facit nuptias** alleine die Willensübereinstimmung eine Rolle für die gültige Ehe, mit dem Vollzug kam ihr unauflöslicher **Sakramentscharakter** zu. Da dies teils zu Ehen führten bei denen sich die Brautleute nicht bewusst waren das sie welche waren (**clandestinisch)**, wurden Formvorschriften eingeführt. (16. JH)So wurden Ehehindernisse geschaffen.

Die Testierfreiheit wurde gefördert, die Kirche erhoffte sich dadurch Vermögen, da Jesus wie ein Sohn in den Kreis der Erben einzubeziehen war. Auch das Prozessrecht der Kirche war vorbildhaft, auch auf Hinblick auf die weltliche Rechtspraxis.

**Formierung der Rechtswissenschaft im heimischen Raum**

**Ausbreitung von Kenntnisse der gelehrten Rechte**

Heimische Studenten mussten ins Ausland gehen um sich Kenntnisse der gelehrten Rechte anzueignen. Vor allem Pavia, Padua aber auch Frankreich wie Orleans. Die meisten von ihnen waren Kleriker und studierten die Kanonistik. Durch den Import von Wissen und juristischen Handschriften fanden sie rasch in heimischen Gefilden Verbreitung.

Universitäten entstanden im heimischen Raum erst 1348 bzw 1365 mit Praf und Wien. Zur Verbreitung der Rechte trugen auch **iudices delegati (Klerikerjuristen),** sie wandten, sollte ein Verfahren vor Ort abgewickelt werden, heimisches und kanonisches Recht an. Später beauftragen auch die Bischöfe diese Klerikerjuristen – in bischöflichen Gerichte **Offizialate**

**Klerikerjuristen**

Fast allen Juristen des Spätmittelalters waren Geistliche mit Ausbildung im Kirchenrecht. Sie waren gefragt in der geistlichen Jurisdiktion, in politischen und rechtlichen Ämtern, und ersetzen nach und nach Ratgeber weltlicher Obrigkeiten. Dies ging Hand in Hand mit Intensivierung der Herrschaft. Auch im Behördenaufbau als Beamte waren sie gefragt, war der Behördenapparat doch erster Schritt zum Aufbau eines Flächenstaates. Auch als Stadtschreiber fanden sie Anstellung.

Die Dominanz der Kanonistik ging einher mit einer Fülle kanonistischer Literatur, Legistische Literatur war selten. Ein wichtiges Werk war die **Summa legum** die eine Zusammenfassung der Rechte (römischer und Gewohnheiten) vergleichend gegenüberstellte. Sie sucht einen Ausgleich zwischen beiden Rechtsordnungen.

Teils wurden auch Quellen des heimischen Rechts, z.B. der Sachsenspiegel wissenschaftlich bearbeitet. Die Glossierung dieses Werkes geschah durch **johannes von Buch** im 14. JH.

Klerikerjuristen waren auch praktisch tätig, z.B. bei Gutachten zu Rechtsfragen im Auftrag der Obrigkeit. Es gab auch **Fakultätsgutachten;** schwierige Rechtsfragen wurden mitsamt der Akten zur Formulierung der Urteile an juristische Fakultäten abgetreten, der Auftraggeber verpflichtete sich der Entscheidung das Gutachten zur Grunde zu legen. Dies entwickelte sich zum **Aktenversendungsverfahren weiter.**

**Gelehrte Rechte und weltliche Rechtssphäre**

Praktisch Bedeutender war das kanonische Recht, da die Kirche Jurisdiktion über bestimmte Gegenstände beanspruchte, vor allem auch über alle sie betreffende Rechtssachen vor einen Kirchengericht (**privilegium fori)** Das römische Recht diente nur der Erklärung bestehender Herrschaftsansprüche.

Das gelehrte Recht nahm Einfluss auf Aufzeichnungen, Weistümer und Rechtsbücher.

**Privatrechtsgeschichte der frühen Neuzeit**

**Juristischer Humanismus**

Die Veränderungen der Renaissance hatten auch Auswirkungen auf das Recht; an die Stelle des Autoritätenkults trat die Rechtsidee, die systematische Methode sollte die exegetische ablösen.

**Mos gallicus**

Zu Beginn des 16. JH entstand in Frankreich der mos gallicus, sie stellte den mos italicus in Fragen. Da es aufgrund der innenwohnenden Vernunft in Frankreich verwendet wurde, sollte die antike römische Rechtskultur rekonstruiert werden.

Mittels historisch-philologischen Methoden wurde das CICiv nun als historische Quelle bearbeitet. Es sollte von Verfälschungen befreit werden, diese **Interpolationsforschung** erstreckte sich auf Glossen, wie auf unter Justinian durchgeführte Veränderungen. Auch bisher nicht berücksichtigtes Quellenmaterial wurde erschlossen. Sie legten also ihren Erkenntnissen die Rechtstexte selbst, nicht die Glossen Kommentare und Konsilen der Legistik zu Grunde. Der antike Rechtsstoff sollte auch neu geordnet werden.

Das mos gallicus wurde als **elegante Jurisprudenz** bezeichnet aufgrund des hohen sprachlichen Niveaus und der Klarheit des von ihr hervorgebrachten Systems des römischen Rechts. Der Einfluss lag also wesentlich in der Quellenforschung, weniger in der Praxis. Es hatte vor allem auf das Rechtsdenken Bedeutung, der unkritische Autoritätsglaube geriet ins Wanken.

Begründer des mos gallicus war **Alciatus, und Budaeus.** Die an der Universität von Bourges lehrten. Von dort gelangten zahlreiche weitere Vertreter ins Reich. Durch die Ausweisung der Hugenotten entstanden in Basel, Genf und den Niederlanden Zentren des juristischen Humanismus.

Erster Vertreter in Deutschland war Zasius, an der Universität Freiburg i Br, und gleichzeitig dessen Stadtgerichtsschreiber. Er verfasste das badische Landrecht und die Freiburger Stadtrechtsreformation (1511-1520)

**Juristischer Humanismus im Gebiet des heutigen Österreichs**

Die österreichischen Humanisten waren sehr praxisorientiert, ihr Hauptaugenmerk lag auf Feststellung und Aufzeichnung der geltenden partikularen Rechte und Landebräuche da sdie Beschäftigung mit dem heimischen Recht die wichtigste Rolle spielte.

**Bernhard Walther** ein Schüler Alciatus war erster namhafter österreichischer Jurist und Vater der österreichischen **Jurisprudenz,** er Stellte österreichischen Landesbrauch den geschriebenenn Rechten gegenüber. Seine Tätigkeiten umfassten Posten in den zur damaligen Zeit geschaffenen Regimenten. (siehe VFG MA & Neuzeit)

**Sonstige Verbreitung des jur. Humanismus**

Der mos gallicus sollte sich zum Usus mondernus pandectarum entwickeln in den Niederlanden.

**Rezeption**

**Allgemeine Charakteristik**

Als Rezeption versteht man **die Übernahme des römisch-gemeinen Rechts und die Verwissenschaftlichung des Rechtswesens** und seiner Träger. (wie z.B. durch Klerikerjuristen) Sie bildete einen wesentllichen Grundstein für die Entstehung eines Gesetzgebungsstaates.

Die **Rezeption** war ein gesamteuropäisches Phänomen – Machthaber griffen vermehrt zu Berufsjuristen, vor allem in Verbindung mit den Veränderungen der Reformation und der Bekämpfung der Ständemacht. Jedoch war er nicht überall so stark wie im HRR, so waren in Frankreich die **coutumes (Gewohnheiten)** durch Aufzeichnung in Geltung erhalten, in England und der Schweiz kam es u einer Stagnation.

**Rezipiert** wurde die Glossa ordinaria (was die Glosse nicht kennt, anerkennt das Gericht nicht), nicht rezipiertwurden greichische Quellen, dafür aber die hinzugefügten Kaisergesetze (s.o. **authenticae)** und langobardisches Lehnrecht. Römisches Straf- und Staatsrecht wurde nur in geringem Maß rezipiert.

Die Rechtfertigung zur Rezeption bildeten zwei Theorien: Nach der Translatio Imperii war das mittelalterliche deutsche Reich Rechtsnachfolger des späntiken Imperiums, das CICiv hatte demnach auch Geltng im HRR als Kaiserrecht. Eine Zweite Erklärung war die Lotharische Legende (im 17. Von **Conring** als Lüge enttarnt) – Lothar II hatte es durch ein Gesetz förmlich eingeführt, und damit das römische Recht in Kraft gesetzt.

Daher galt das römische Recht aber auch nur im HRR eine Geltung in anderen Königreichen war aufgrund der damit verbundenen Unterordnung augeschlossen. In Frankreich galt es wegen der ihm innewohnenden Vernunft. In diesen galt es aber größtenteils subsidiär.

Träger der Rezeption war der Juristenstand, der jedoch meist nur im kanonischen Recht ausgebildet war (Halbstudierte), da für ein Doktorat beider Rechte (**doctor utriusque iuris)** ein Studium im Ausland notwendig war. Für die Erlernung der heimischen Rechte war Berufspraxis notwendig.

Die Folgen der **Rezeption** waren unterschiedlich, waren Gewohnheitsrechte aufgezeichnet (Sachsenspiegel z.B.) oder gab es keinen wesentlichen Juristenstand war die Rezeption schwach, Wo sie stärker Fuß fassen konnte entwickelte sie sich jedoch zu einer Mischrechtsordnung **Ius Romano-Germanicum.**

**Rezeption im Heiligen Römischen Reich**

**Rezeptionsverlauf**

Der wahre Rezeptionsverlauf, im Gegensatz zu den Theorien **in complexu (s.o.)** war durch die Anwendung des gemeinen Rechts in der praktischen Anwendung gegeben – die Juristen wendeten bei ihren Tätigkeiten römisch-gemeines und kanonisches Recht an, es wurde gewohnheitsmäßig.

Es kam zu einem großen Vordringen der gelehrten Rechtssprechung so wurde das Reichskammergericht zur Hälfte mit Juristen bestückt, die übrigen Urteiler (**Beisitzer)** sollten auch studiert haben oder Erfahrung haben. Die Bestückung von Juristen in Reichskammergericht, Reichshofrat, Landsregimenten, Stadtschreiberkanzleien etc. führte zu einer Rezeption in beinahe jedem Rechtskreis.

**Rechtsanwendung**

Nach der salvatorischen Klausel der **Reichskammergerichtsordnung 1495 in** in Bezug auf die Rechtsanwendungsregeln und Meinung der Konsiliatoren bezüglich der subsidiären Anwendung gemeinen Rechts, hatte der Richter heimisches Recht zuerst anzuwenden. Allerdings war das in Gebieten wo keine Aufzeichnungen zwecks Kenntnismachen existierten, schwierig. Der Richter wendete hier das gelehrte Recht an, teils sahen sie auch fixierte heimische Rechte bloss als factum an und wendeten sie erst nicht an. In Folge dessen wurde das heimische Recht verdrängt – die **Reichskammergerichtsordnung 1548** ordnete jedoch an das alle Urtiler sich mit den heimischen Rechten vertraut machen mussten.

Vom Landesfürsten wurde die Zurückdrängung gefördert, vor allem um den Einfluss der Landstände zu brechen. Im Gegenzug kam es jedoch zur Aufzeichnung heimischer Rechte, als auch zur Reformation positivierter Rechte.

**Juristische Literatur im 16. JH**

Im 16. JH kam es durch Buchdruck und Rezeption zu einem massiven Anwachsen der juristischen Literatur. Populärwissenschaftliche Darstellung des römischen Rechts, wie der Klagspiegel entstanden für nicht gelehrte Richter und Urteiler. Auch wurden römische Rechtstexte ins Deutsche übersetzt, Heimische Rechte wurden „romanisiert“

Einen eigenen Zweig stellte die **Kameraljurisprundenz dar –** Erkenntnisse des Reichskammergerichts wurde von dessen Urteilern wissenschaftlich bearbeitet und veröffentlicht.

**Frühneuzeitliche Gesetzgebung: HRR und Territorien**

Die Rezeption wertete auch die Idee der Gesetzgebung auf, es sollte zu einer Fixierung des geltenden Rechts kommen um größte Rechtssicherheit zu garantieren.

**Reich**

Nennenswerte private Gesetzgebung fand auf Reichsebene bis auf Reichspoliceyordnungen 1530,48 und 77 sowie die Reichsnotariatsordnung nicht statt. Diese betrafen (privatrechtlich gesehen) Testamentsrecht, Vormundschaftsrecht und Darlehensrecht. Auch enthielten **Reichsabschiede bzw schlüsse (siehe VFG MA)** privatrechtliche Regelungen, auch wurden arbeitsrechtlichen Regelungen wie Arbeitszeiten und Löhne fixiert.

**Länder**

Die Privatrechtsgesetzgebung auf Ebene der Länder war bedeutender – In **Landesordnungen** wurde Missstände beseitigt, entweder als Gesamtordnung oder in einzelnen Bereichen. Daneben gab es **Landespoliceyordnungen, Einzelgesetze und Landrechtsordnungen (Verfahrensrecht)** und in den **Landhandfesten (siehe VFG MA)**

Im 16. Jh kam es zu Neuaufzeichnungen zahlreicher Landrechte, sogenannte Landrechtsreformation.

Erst durch Berücksichtigung der Policeyordnungen (siehe VFG MA) kam es zu einem Vollständigen Bild des neuzeitlichen Privatrechts, wurde römisches Recht doch dadurch beschränkt. So kannte das römische recht Bloß die locatio conductio, während Policeyrecht unterschiedliche Arten von Dienstverhältnissen regelte, und die Vertragsfreiheit einschränkte.

**Österreichische Länder**

Eine Landesordnung wurde vor allem in Tirol erlassen 1526. Sie wurde 1537 neu verfasst, bemerkenswert war das die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts bestritten wurde.   
  
In Nieder und Oberösterreich kamen in in vier Entwürfen unter Mitwirkung von Juristen von 1526-1654 die Teils in der Praxis Beachtung fanden. (Vor allem Entwurf Püdler und Kompilation der vier Doktoren) Beide Entwürfe wurden teil sanktioniert oder erlangten gewohnheitsrechtliche Geltung.

**Städte**

Auch das Stadtrecht wurde als Stadtrechtsreformation neu aufgezeichnet. In der Regel geschah das unter Einfluss des gemeinen Rechts. So wurden die Stadtrechte Wiens und Pettaus neu erlassen, In Wien kam es vor allem zu einer verbesserten Stellung des Landesfürsten.

**Usus modernus pandectarum**

**Charakterisitk**

Durch die Entlarvung der Lotharingischen Legende verlor das gemeine Recht an Autorität, es bestand nun ein Nebeneinander von gemeinen und heimischen Rechten. Da nun verschiedenste Rechtsquellen anzuwenden waren, stellte dies die Juristen vor methodische Probleme. Es sollte eine Adaption des ius commune an die heimischen Rechte erfolgen – bei deren gleichzeitiger wissenschaftlicher Durchdringung. Man bediente sich daher der Methoden der Legistik – die Systeme sollte Harmonisiert und Verschmolzen werden. -> Ius Romano-Germanicum

Die wissenschaftliche Methode ging auf einen Titel eines Lehrbuchs von **Samuel stryk zurück (1690), es beschäftigte** sich mit dem modernen Gebrauch des ius commune. Es ging dem Usus modernus also um eine praxisbezogene Beschäftigung mit dem römischen Recht und um die Anwendung des heimischen Rechts unter geänderten Bedingungen auf gsichterten theoretischen Fundamenten.

Wichtig wurde also die Gerichtspraxis – Daher auch die Bezeichnung als **forensische Jurisprudenz.** Für den Gerichtsgebrauch sollte ein geeignetes Privatrecht bereitgestellt werden – das Ius **Romano Germanicum.** Erstmals bildete sich eine selbständige deutsche Privatrechtswissenschaft. Ein eigener Zweig war z.B. das **gemeine Sachsenrecht** – Verbundenes sächsisches mit gemeinem Recht. Der wichtigste Vertreter war **Benedikt Carpzow.**

Die Geltung römischer Rechtssätze wurde nun in Zweifel gezogen – so lange sie nicht rezipiert worden waren. Das heimische Recht durfte wiederum auch ohne Aufzeichnung Geltung erlangen. Das gemeine Recht war also nur dann unumstritten wenn es rezipiert worden war oder wenn heimisches Recht lückenhaft war. **Daraus entwickelte sich die Theorie der fundata intentio ->** Wer sich auf einen glossierten Rechtstext berief, hatte die Vermutung der Geltung auf seiner Seite, solange nicht Nicht-Rezeption bewiesen wurde.

Erstmals wurde das heimische Recht als eigene Rechtsordnung unabhängig vom gemeinen Recht angesehen, es gab Überlegungen die Partikularrechte in ein System als allgemeines deutsches Privatrecht zu bringen. Auch in Frankreich und Spanien kam es zu solchen Überlegungen der heimischen Rechte. Auch der Universitätsunterricht wurde darauf ausgeweitet, es sollte später zu nationalen Kodifikationen kommen, die den Vorrang des gemeinen Rechts brechen sollten.

Die holländische Schule des usus modernus schuf das Roman-Dutch-Law, ein Mischrecht das bis heute z.B. in Südafrika Bedeutung hat. **Hugo Grotius, Begründer des Vernunftrechts,** verfasste eine Zusammenstellung des gesamten Privatrechs der Provinz Hollands.

**Juristisches Schrifttum**

Wichtige Publikationen des Usus modernus waren **Differentialliteratur**: Literatur die zwei Rechtsordnungen gegenüberstellte, ohne harmonisierend Wirken zu wollen.

Auch **Lehrbücher, und Compendia** – Einführungsliteratur in einen Rechtsbereich erlangten immer größere Geltung. **Rechtslexika** entstanden. **Traktate** etablierten sich als neue wissenschaftliche Gattung, Monografien die Literatur und Quellen zu einem bestimmten Rechtsinstitut zusammenfassten.

**Ius Germano Germanicum – dogm Beispiele**

Als Mischrecht in der Rezeption begonnen und im usus modernus intensiviert bestand es bis zu den Kodifikationen. Einerseits wurden Gemeinrechtliche Institute übernommen, vorgefundene heimische Rechtsinstitute gemeinrechtlich begrifflich erfasst oder neue Rechtsinstitute aus vorgefundenem heimischem Recht konstruiert. Da dies aber nicht überall gleich und, dauerhaft geschah entstand eine vielfältige Praxis.

**Entwicklung im Personen, Familien, Ebrecht**

So wurde z.B. der vollkommene Mangel der Geschäftsfähigkeit und das n**egotium claudicans** (hinkendes Rechtsgeschäft) aus dem gemeinen Recht rezipiert. Die Volljährigkeit wurde zwar nicht vollständig rezipiert aber angehoben (von 22/20 auf 1753 Einheitliche Grenze 24 Jahre)

Rezipiert wurde auch das Recht zur Erklärung der Volljährigkeit (venia aetatis) Die Emancipatio war aufgrund der herrschenden Praxis der Vogtbarkeit (Keine väterliche Gewalt mit Großjährigkeit) und Abschichtung (Mündigkeit ab wirtschaftlicher Verselbsständigung) nicht zu rezipieren.

Die **Verschollenheit** (s.o.) wurde verändert, die Todesvermutung der Legistik übernommen, jedoch die Altersgrene auf 70 Jahre gesenkt. In anderen Ländern stellte man auf die Dauer der Verschollenheit idR 30 Jahre ab. Besondere Regeln wurden für Gefahrenverschollenheit geschaffen. Im 18. JH kam die förmliche Todeserklärung.

Im Eherecht kam es aufgrund des kanonischen Rechts zu keinen Änderungen, die eheliche Gütergemeinschaft wurde nun aber als Miteigentum nach Quoten verstanden (**Bruchteilgemeinschaft).** Die Terminologie des Dotalsystems für Heiratsgaben wurde übernommen (Heiratsgut = Mitgift Widerlegung = Mannesgabe, Morgengabe = Jungfräulichkeitsgeschenk, nicht im römischen Recht geregelt)

Eigentum dass während der Ehe durch die Frau erworben wurde, wurde dem Mann im Zweifelsfall zugerechnet. Die Muntgewalt, das Leitungsrecht des Ehemannes wurde geregelt. Die Geschlechtsvormundschaft lebte wieder auf, Frauen durften auch nicht mehr Vormunde sein. Es kam nun vor allem auch zu einer obrigkeitlichen Vormundsbestellung.

Im Kindschaftsrecht wurden zur Grenzziehung von ehelichen und unehelichen Kindern nun ebenfalls gemeinrechtliche Vorstellungen übernommen. Die frühneuzeitliche Rechtswissenschaft führte die Bindung an festgelegte Schwangerschaftsfristen ein. (180 Tage nach Eheschließung, 300. Tag nach Beendigung der Ehe). Es konnte aber auch durch den Vater zu einer Anerkennung kommen.

Das Erbrecht übernahm die Interstaterbfolge – **Deszendenten -> Aszendenten, Geschwister und Kinder vorverstorbener Geschwister ->Stiefgeschwister, übrige Seitenverwandte.**

Kontroversielle waren die Auffassungen über das Repräsentatiosrecht, nämlich ob nach Köpfen oder Stämmen eingetreten wurde, besonders beim 2. Parentel (also ab den Enkeln der Geschwister) Allerdings sollten auch Urenkel / Enkel nach Stämmen erben. Diese gemeinrechtlichen Varianten wurden nicht überall übernommen. Gleich blieb das **Anerbenrecht:** Es zielte darauf ab das nur eine Person zum Hoferben bestellt wurde, die anderen Erben wurden ausbezahlt.

**Im** Testamentrecht, kam es zur Übernahme der Testierfreiheit. Neu waren auch das Noterbenrecht und die Erbschaftreserve, welche die Testierfreiheit begrenzten.Das Noterbenrecht sah bestimmte Personen, vor, denen nur aus gravierenden Gründen der Anspruch einen Pflichterbteil entzogen wurde. Die Erbschaftreserve bewirkte das nur ein Teil des Vermögens testamentarisch geregelt werden konnte.

Auch konnte man sich nicht mehr auf die gewollte oder gesetzliche Erbfolge berufen. Der letzte Willen wurde nun durch Testament und Vermächtnis geregelt. Im Testament wurde eine (oder mehrere) Person/en nun Erbe. Auch die Formvorschriften wurden aus dem gemeinen Recht übernommen. Obwohl das Vermächtnis Leute zu blossen Singularsukzessoren an einer Sache machten, galt ein formfreies Testament als **Vermächtnis (Kodizill). Der Erbvertrag (siehe oben)** hingegen verstieß gegen die Testierfreiheit, sie blieben jedoch ein wichtiges Instrument).

**Ehegattenerbrecht** wurde vom gemeinen Recht rezipiert, das **Rückfallsrecht** wurde unterbunden. Die Witwe erhielt nun eine Nachlassquote basierend auf der Anzahl der Kinder, und ob solche existierten. Da die Witwe bei Fehlen von Blutsverwandten erbte, wurden Heimfall und Rückfall obsolet. In Österreich war diese Übernahme zaghaft. Die **Haftung der Erben** wurde durch ein vom Gericht errichtetes **Vermögensverzeichnis aufgewertet,** strittig war ob mit den Nachlassgegenständen oder in der Höhe der Schuld des Erblassers gehaftet wurde.

**Entwicklungen im Sachen und Schuldrecht**

Die Rezeption des gemeinen Rechts führte zu einer Ausbildung eines universalen einheitlichen Individualeigentumsrechts. Die **Ersitzung** wurde rezipiert und ersetzte die Verschweigung.

Rezipiert wurde auch der Fruchterwerb, waren Früchte davor aufgrund von Näherechten dem Bauern vorbehalten, gab es bis zur Seperation nun keine Sonderrechte.

Neu war auch die **Hypothek,** auf Liegenschaft bezogenes Pfandrecht. Auch die **hypotheca tacita** die stillschweigende Hypothek wurde übernommen. (z.B. Pfandrecht der Frau an der Dos, des Vermieters gegen den Mieter bei Mietverzug) Auch wurde die Generalhypothek aus dem Geloben auf allem Gut entwickelt. Pfandränge sowohl für gesetzliche (stillschweigende) Hypotheken als auch vertragliche wurden aus dem gemeinen Recht noch nicht rezipiert.

In Österreich jedoch wurde nur teils rezipiert; das Faustpfandprinzip blieb für Mobilien aufrecht, bei Immobilien bedurfte es statt Formlosigkeit einer Eintragung, der **Eintragungsgrundsatz wurde verankert.** Es blieb daher bei festen Pfandstellen anstatt dem Vorrückungsprinzip.

Das deutschrechtliche Servitut stellte eine Mischform dar, da das Römische Rechte keine Reallasten kannten. Das römische Recht musste hier Grundsätze wie **das Servitut besteht nicht in einem Tun** und **niemanden**  **dient die eigene Sache abändern.** Auch wurde die Lehre vom dienenden und herrschenden Grundstück aufgegeben.

Beim gutgläubigen Erwerb wurde nun auch vom Nichtberechtigten erworben, eine endlose Verfolgung einer Mobilie war nicht mehr möglich.

Das **römisch-gemeine Recht** kannte nur **Miteeingetum zu ideellen Anteilen,** es erschien als einfaches Miteigentum, der Überlebende konnte den Anteil des Verstorbenen durch Ablöse an sich ziehen. (Ausgenommen – Deszendenten) Als Ausgleich zwischen Miteigentum zur gesamten Hand (**s.o.)** wurde Gesamteigentum geschaffen, jedem Miteigentümer stand das gesamte Eigentum zu, es durfte nur gemeinschaftlich verfügt werden. Dies setzte sich in der Praxis jedoch nur im Lehensrecht durch.

Neu war auch das **Familienfidekommiss** – Eine rechtsgeschäftliche Stiftung die Familienvermögen im Mannesstamm band. Sie sollte adeligen Familien dienen, Reichsfürsten hatten jedoch sowieso über Familienstammgüter das Privatfürstenrecht zur freien Verfügung.

Das Familienfidekommiss bestimmte das bestimmte Gütermassen unveräußerlich wurden, und in diese besondere Regeln der Vererbbarkeit festgelegt, meist war es ein Einzelnachfolgerecht des Älteren. Das Fideikommiss bescherte jedoch reines Nutzungsrecht, beschränkt durch Kontrollrechte der Anwärter. Damit stand sozusagen Obereigentum (Verfügung über die Substanz) der Familie zu, Nutzungseigentum dem Fideikommissinhaber.

**Das Schuldrecht** wurde am umfangreichsten rezipiert, nicht zuletzt durch die Bedürfnisse des Handelsverkehrs. Allerdings war die Vertragsfreiheit des kanonischen Rechts bestehen, jedoch war blosser Konsens zur Vertragsbegründung ausreichend. Auch der **Realvertrag der älteren Zeit** (Begründung eines Rechtsgeschäfts bei einseitiger Leistung) war zu einer bloßen Scheinleistung des Vertragsabschlusses geworden, nachdem es bereits im 9. JH nurmehr zu einer Anzahlung der Leistung kam (**Arrhalvertrag)**

Auch die Irrtumslehre war neu; Erheblich waren Eigenschaftsirrtümer, Personenirrtümer und Irrtümer über die Art des Rechtsgeschäfts (**Geschäftsirrtümer**). Nicht erheblich waren grundsätzlich Motivirrtümer. Das heimische Recht stand dagegen zur Erklärungstheorie (**Ein Mann, ein Wort)**

Das Zinsverbot verschwand, Wucherverbote traten in Kraft so gesetzliche Zinsobergrenzen. Zinseszinsen waren untersagt. Die **laesio enormis** wurde rezipiert. **Sachmängel** konnten nun geltend gemacht werden, es gab neben einem Wandlungsrecht nun auch Preisminderung und Rückerstattung des Geleisteten. **Die locatio conductio** wurde rezipiert, was zu einer Veränderung des Prinzips Kauf bricht nicht Miete zu einem Kauf bricht Miete führte. Allerdings schützten Partikularrechte den Mieter.

**Rezipiert** wurde auch das Iterzessionsverbot des Consultum Vellejanum – Ansprüche gegen Frauen die bürgten waren fortan nicht mehr möglich, es kam zu einem Ausschluss der Frauen aus Sicherungsgeschäften. Allerdings konnten Frauen auf dieses Recht schriftlich vor dem Stadtrat oder lokalen Richter verzichten.

**Kanonisches Recht**

Mit dem Konziel von Trient kam es zu Formvorschriften für Ehen. Es bedurfte der Anwesenheit eines Priesters und zweier Zewugen. Es war nur eine Scheidung von Tisch und Bett möglich (unter Vorliegen bestimmter Gründe)

In den protestantischen Gebieten konnte die Ehe geschieden werden, da das Sakrament nicht galt. Formvorschriften gab es anfangs nicht, später wurde der **Trauzwang** eingeführt.

**Skandinavisches Recht und Angelsächsisches in dern Neuzeit**

**Skandinavisches Recht**

Die Rezeption fand hier kaum statt, die skandinavischen Staaten prägten jedoch eine nachhaltige Gesetzgebungstätigkeit aus. Bereits 1683 und 1687 kam es zu Erlassung von Kompilationen (umfassende, Rechtgebiete regelnde Gesetzeswerke die eine Vorstufe der Kodifikationen waren) in Dänemark (**Danske Lov)** und Norwegen. Auch in Schweden und Finnland entstanden alle Rechtsgebiete beinhaltende Gesetzbücher (**Sveriges Rikes Lag)**. Auch hatte das Richterrecht einen hohen Stellenwert, es bildete die Gesetzbücher weiter

**Angelsächsisches Recht**

In England kam es zu keiner Rezeption. Wissenschaftlich geleitete Rechtsliteratur entwickelte sich spät – Meist ware es praxisorientierte Zusammenfassungen des Common Law. (**Institutes of the Laws of England – Edward Coke Wende 16./17.Jh)**

Eine Weiterentwicklung stellten die **Commentaries of the laws of England (18. JH William Blackstone)** dar, welche ein Einführungswerk darstellte. Sie hatte Einfluss auf die Übernahme des Common Law in Nordamerika. Schottland bekam ein Mischrecht aus Civil (Römischen) und Common Law, da es außerhalb des Common Law Bereichs anfangs lag. In den englischen Kolonien kam es zu einem Einfluss des Dutch-Roman-Laws (siehe oben)

Die Trennung der Kirche vom Papsttum wertete das römische Recht auf, da kanonisches nun nicht mehr gelehrt wurde.